

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen.

von

Daniel Sänger

Web / Graphics / Design

Marientalstr. 93

48149 Münster

- im Folgenden: Daniel Sänger -

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen Daniel Sänger und dem Auftraggeber geschlossen werden, sofern ihnen nicht umgehend schriftlich widersprochen wird.
- 1.2. Daniel Sänger bietet u. a. Leistungen in den Bereichen Kommunikationsdesign, Illustration, Text, Medienproduktion, Webdesign, Web- und App-Entwicklung, Beratung und Schulungen. Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen Daniel Sänger und dem Auftraggeber.
- 1.3. Der Geltungsbereich der Vertragsgrundlagen erstreckt sich auch auf alle künftigen Aufträge des selben Auftraggeber einschließlich solcher, die mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden, selbst dann, wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, soweit schriftlich nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.
- 1.4. Daniel Sänger ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern dem Auftraggeber die geänderten Geschäftsbedingungen mitgeteilt wurden und er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung widersprochen hat. Der Kunde hat im Änderungsfall ein Kündigungsrecht des Vertrages.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, soweit dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.6. Vorbehaltlich weiterführender schriftlicher Individualvereinbarungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Leistungen, welche nach Kaufrecht zu beurteilen sind, ist UN-Kaufrecht (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistung. Grundlage für die durch Daniel Sänger zu erbringende Leistung bildet das Briefing des Auftraggebers. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

- 2.2. Jeder an Daniel Sänger zu Designzwecken oder zur Medienproduktion erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten Daniel Sängers. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten Daniel Sängers. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich.

### **3. Angebot / Vertragsschluss / Auftragsbestätigung:**

- 3.1. Angebote von Daniel Sänger erfolgen ausschließlich schriftlich. Soweit keinerlei Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote für einen Zeitraum von 14 Tagen gültig.
- 3.2. Garantien sind nur verbindlich für Daniel Sänger, wenn und soweit sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von Daniel Sänger aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- 3.3. Der Kunde kann Aufträge schriftlich, per Internet, per Telefon oder Telefax erteilen. Nach Prüfung sendet Daniel Sänger ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung zu, welche aufmerksam zu prüfen ist. Etwaige Abweichungen zu dem erteilten Auftrag hat der Kunde Daniel Sänger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da letztendlich der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertragsbestimmend angesehen wird.
- 3.4. Daniel Sänger ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen. In diesem Fall wird er deren etwaige Nutzungs- und sonstigen Rechte in dem, dem Auftraggeber geschuldeten Umfang, erwerben und an den Auftraggeber übertragen. Der Einsatz von Dritten erfolgt nicht, sofern für Daniel Sänger ersichtlich ist, dass deren Einsatz berechtigten Interessen des Auftraggeber zuwiderläuft.

### **4. Werks-Vergütung**

- 4.1. Alle Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Beratung, Korrespondenz, Recherche, Ideenentwicklung, Präsentationen, Entwurfsskizzen und Reinzeichnungen, bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettoprämien, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.2. Die Vergütung für künstlerische Leistungen und Medienproduktion setzt sich zusammen aus:
  - Entwurfsvergütung
  - der Werkzeichnungsvergütung
  - der Vergütung für die übertragenen Nutzungsrechte an der Werkzeichnung.
  - Mangels anderweitiger Vereinbarungen wird eine vom Auftraggeber versprochene und/oder gezahlte Vergütung wie folgt auf die einzelnen Vergütungsbestandteile angerechnet

net: 30% auf die Entwurfsvergütung, 30% auf die Werkzeichnungsvergütung und 40% auf die Nutzungsrechte, sofern solche übertragen werden.

- 4.3. Der Vergütungsanspruch auf die Nutzungsrechte für etwaige eingeräumte Nutzungsrechte entsteht unabhängig davon, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Auftraggeber von den Nutzungsrechten Gebrauch macht.
- 4.4. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, entfällt die Vergütung für die Nutzung, nicht jedoch die Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, ändert sich die Verteilung wie folgt:
  - 50% auf die Entwurfsvergütung
  - 50% auf die Werkzeichnungsvergütung
- 4.5. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Daniel Sänger für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.6. Nutzt der Auftraggeber die Leistungen nicht im vereinbarten Umfang, entsteht ihm daraus kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Vergütung. Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Daniel Sänger anerkannt sind.

## **5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Lieferung, Verzug, vorzeitige Kündigung**

- 5.1. Für Werkleistungen ist bei Vertragsschluss, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, eine Teilzahlung in Höhe von 50% der erwarteten Gesamtsumme fällig. Bei größeren und umfangreicheren Projekten können Teilzahlungen entsprechend festgesetzter Teilleistungen und Projektabschnitten vereinbart werden.
- 5.2. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (> 4 Wochen oder 1,5fache des veranschlagten Lieferzeitraumes durch Verzögerungen) oder erfordert er von Daniel Sänger hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar mind. 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, weitere 25% nach Fertigstellung und Abnahme von ersten Entwürfen in Form von Screenshots, weitere 25% nach Ablieferung.
- 5.3. Die Lieferpflichten Daniel Sängers sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind.
- 5.4. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, Störungen der Telekommunikation, Störungen des Computers, schwere Krankheit, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige, nicht von Daniel Sänger zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt werden dem Auftraggeber angezeigt.

- 5.5. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Bei Zahlungsverzug kann Daniel Sänger Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung in Verzug, wenn er nach Ablauf von 14 Tagen nach Ablieferung nicht zahlt, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.6. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen oder seinen Auftrag zurückziehen, erhält Daniel Sänger die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart gilt, 10% der üblichen Vergütung gemäß Daniel Sängers Stundensatzes. Individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

## **6. Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen**

- 6.1. Die Vergütungen für die dienstvertraglichen Leistungen oder für sonstige Aufträge ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und richtet sich grundsätzlich nach dem Angebot. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 6.2. Bei dienstvertraglichen Leistungen wie z.B. Service, Support und Beratungsdiensten werden, sofern nicht anders vereinbart, monatliche Vergütungen über alle in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen fällig. Diese erfolgen anhand einer Leistungsaufstellung über alle angefallenen Zeit- oder Leistungseinheiten zum Ende des Monats und sind ohne Abzug zahlbar.

## **7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

- 7.1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen werden dem Auftraggeber während der Entwurfsphase je Entwurf ein (1) – nicht Bildelemente tauschender – Optimierungsschritt nach seinen Angaben eingeräumt, ohne dass dieses als Sonderleistung berechnet wird.
- 7.2. Alle weiteren Änderungen und/oder neue Schaffung von Vorlagen von Entwürfen, die Umarbeitung und/oder neue Schaffung von Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen wie Manuscriptstudium, Nebenkosten (z. B. Kurieri) oder technische Kosten (z. B. Reproduktionskosten, Datenträger) werden gesondert berechnet. Der Aufwand wird entsprechend dem von Daniel Sänger festgesetzten Tages- oder Stundensatz berechnet. Es sei denn, derartige Leistungen sind ausdrücklich unter Angabe der Höhe der Vergütung in der Auftragsbestätigung enthalten.

- 7.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Daniel Sänger rechtzeitig sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen sowie erforderliches Datenmaterial in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung berechtigt ist und Daniel Sänger die zur Nutzung dieser Vorlagen / Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Daniel Sänger von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Daniel Sänger auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bedeutungsvoll seien können, und von denen der Auftraggeber erkennen kann, dass sie Daniel Sänger unbekannt sind.
- 8.3. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Daniel Sänger von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen. Daniel Sänger ist insbesondere nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das Geschäftsmodell des Auftraggeber und/oder die vom Auftraggeber selbst erstellten oder erworbenen Werke (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen.
- 8.4. Eine Aufbewahrung und Rückgabe der überlassenen Unterlagen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.5. Gerät der Auftraggeber durch das Unterlassen der Mitwirkungspflichten in Annahmeverzug, kann Daniel Sänger eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 8.6. Soweit Daniel Sänger zusammen mit dem Auftraggeber gemeinsam Entwicklungsstufen definiert und der Auftraggeber zur Erreichung dieser Entwicklungsstufen eigene Leistungen erbringen muss, so ist er verpflichtet, alle von ihm zu erbringenden Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- 8.7. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit dem Betreiben eines Online-Bestellsystems und/oder einer Website rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Es handelt sich dabei insbesondere um:
  - die Impressums-Pflicht (Anbieterkennzeichnung) nach §5 TMG
  - Informationspflichten nach §312c BGB (Fernabsatzverträge)
  - Informationspflichten nach §312e BGB (Elektronischer Geschäftsverkehr)

- Prüfpflichten bei Link-Setzung
  - Pflicht zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte Dritter
- 8.8. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist alleine der Kunde verantwortlich. Sollte Daniel Sänger ein Schaden entstehen, weil die vorstehenden Pflichten durch den Auftraggeber verletzt wurden, so ist Daniel Sänger berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Falle der Nichterfüllung der Auftraggeberpflichten ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber Daniel Sänger geltend zu machen.

## **9. Eigentum an Entwürfen und Daten**

- 9.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.
- 9.2. Etwaige Originale sind Daniel Sänger nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 9.3. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum Daniel Sängers. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber aufzuheben und/oder herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies im Vorfeld gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.4. Hat Daniel Sänger dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert oder an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5. Die Versendung sämtlicher Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## **10. Korrekturen, Produktionsüberwachung, Belegexemplare**

- 10.1. Sobald der vereinbarte Leistungsgegenstand fertiggestellt wurde, wird Daniel Sänger den Auftraggeber zur Abnahme des Werks auffordern.
- 10.2. Soweit nichts anderes vereinbart, steht dem Auftraggeber das Recht auf zwei Korrekturschleifen zu. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wünscht der Kunde darüber hinaus weitere Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 10.3. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind die Werkzeichnungen, Daten, Entwürfe oder sonstige Vorlagen vom Auftraggeber freizugeben. Im Vorfeld sind alle Korrekturgaben vorzulegen.
- 10.4. Die Produktionsüberwachung durch Daniel Sänger erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Daniel Sänger berechtigt,

nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

- 10.5. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Daniel Sänger 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Daniel Sänger ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **11. Webseitenerstellung**

- 11.1. Gegenstand von Webseiten-Erstellungsverträgen zwischen Daniel Sänger und dem Auftraggeber ist grundsätzlich die Entwicklung neuer Webseiten oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. Einbinden neuer Funktionen oder weiterer Inhalte) unter Beachtung der technischen und/oder gestalterischen Vorgaben des Auftraggeber. Zwischen den Parteien geschlossene Webseiten-Erstellungsverträge sind Werkverträge im Sinne von §§ 631 ff. BGB.
- 11.2. Die Webseiten sind nach zum Zeitpunkt der Erstellung annähernd nach gültigen Standards des W3C erstellt. Es wird eine möglichst weitgehende Kompatibilität mit verschiedenen Internetbrowsern und die Optimierung für Mobilgeräte gewährleistet. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, dass das Erscheinungsbild auf allen Systemen gleich ausfällt. Eine Anpassung an später in Kraft tretende Standards erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
- 11.3. Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen Daniel Sänger und dem Auftraggeber individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde bei Daniel Sänger zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Webseiten-Inhalte und -Funktionen. Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Daniel Sänger dar. Daniel Sänger wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Auftraggeberanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber kommt ein Vertrag zwischen Daniel Sänger und dem Auftraggeber zustande.
- 11.4. Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, die Beschaffung von Plugins bzw. Tools (z.B. Statistik) oder Zertifikaten (z.B. SSL / TLS) oder die Überlassung einer Entwicklungs-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation sind von Daniel Sänger nur dann zu erbringen, soweit dies individualvertraglich ausdrücklich vereinbart ist.
- 11.5. Der Kunde kann nach vorheriger Anfrage auf die Entwicklungsseite zugreifen und Auftraggeberwünsche einbringen, soweit diese vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind. Derartige Anpassungen werden Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, wenn beide Vertragsparteien in Textform (d. h. z. B. per E-Mail o. Ä.) zustimmen. Im Übrigen ist Daniel Sänger nur zur Herstellung der im Vertrag aufgelisteten Funktionen/Positionen bzw. zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen (z.B. Wartung) verpflichtet. Darüberhinausgehende Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

- 11.6. Voraussetzung für die Tätigkeit von Daniel Sänger ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderliche Daten (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) Daniel Sänger vor Auftragsbeginn vollständig in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann Daniel Sänger dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen.
- 11.7. Der Kunde hat ausserdem zur Installation der Webseiten eine geeignete Umgebung (Web-space / Server) bereitzustellen, welche den individuellen Anforderungen für die Umsetzung der gewünschten Webseite entspricht. Zudem hat er Daniel Sänger alle erforderlichen Zugänge (Datenbank, FTP) zu gewähren, so dass die Webseiten ordnungsgemäß eingerichtet werden können. Sollte das nicht der Fall sein, können Beratung, Hilfestellung und Einrichtung eines Hosting-Paktes auf Rechnung des Auftraggeber individuell vereinbart werden. Die Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 11.8. Nimmt Daniel Sänger im Auftrag des Auftraggeber eine Domainregistrierung über dessen Hosting-Anbieter vor, gilt ergänzend folgendes:
  - Daniel Sänger hat keinen eigenen Einfluss auf die Vergabe der Domain.
  - Die Abwicklung erfolgt über den jeweiligen Hosting-Anbieter
  - Der Kunde trägt die volle Verantwortung dafür, dass die von ihm gewünschte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Eine Überprüfung der Domain ist nicht geschuldet.
  - Für die Registrierung von Domains gelten ergänzend die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Vergabestellen.
- 11.9. Ein Anspruch auf die Herausgabe von Grafiken, Quellcodes, (Entwicklungs-) Dokumentationen, Handbücher und sonstiger Zusatzdokumentation besteht – vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Individualvereinbarungen – nicht.
- 11.10. Daniel Sänger bietet selbst keine Hosting-Dienstleistungen an und übernimmt keine Verantwortung für das Hosting, die jeweiligen Server und deren Konfiguration, die Datenleitungen und/oder die Abrufbarkeit der Webseite.
- 11.11. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht, die in seinem Auftrag erstellte Webseite ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen oder wiederum an seine Auftraggeber weiterzugeben. Das Urheberrecht des Designs, der Grafiken sowie am Quelltext der Dokumente verbleibt beim jeweiligen Autor.
- 11.12. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte und Reinausführungen entfällt jede Haftung Daniel Sängers.
- 11.13. Die auf dem Server veröffentlichten Inhalte unterliegen der alleinigen Verantwortung des Auftraggeber. Nicht statthaft ist unter anderem:
  - die unlisensierte Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten,
  - die Verbreitung extremistischer und nationalsozialistischer Propaganda,
  - die Veröffentlichung von pornografischen Inhalten.

## **12. Besondere Bestimmungen für Webseiten Wartungs- und Pflegeleistungen**

- 12.1. Nach Fertigstellung der Webseite und/oder einzelner Teile hiervon kann Daniel Sänger dem Auftraggeber Wartungs- und Pflegeleistungen in Bezug auf die Webseite anbieten. Daniel Sänger kann auch die Wartung von Drittwebseiten anbieten. Jedoch ist weder Daniel Sänger zu einem solchen Angebot verpflichtet, noch muss der Kunde die weitergehenden Leistungsangebote von Daniel Sänger in Anspruch nehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich Gegenstand von Individualabsprachen.
- 12.2. Inhalt der Wartungsverträge ist die Beseitigung von Funktionsstörungen sowie die anlassbezogene Aktualisierung und Erreichbarkeits- und Funktionsüberwachung der Webseite in ihrer jeweils aktuellen Version. Weitere Details, wie z.B. regelmäßige Wartungen, können ggf. individualvertraglich vereinbart werden.
- 12.3. Voraussetzung für die Wartung ist, dass die zu wartenden Inhalte mit den Systemen von Daniel Sänger kompatibel sind. Die Kompatibilität kann insbesondere durch veraltete Komponenten der zu wartenden Inhalte oder durch eigenmächtige Änderungen von Seiten des Auftraggeber beeinträchtigt werden. Sollte die Kompatibilität nicht gewährleistet sein, muss der Kunde diese selbstständig herstellen (z.B. durch entsprechende Updates) oder Daniel Sänger gesondert mit der Herstellung der Kompatibilität beauftragen.
- 12.4. Daniel Sänger haftet nicht für Funktionsstörungen und Inkompatibilitäten, die durch eigenmächtige Änderungen des Auftraggeber verursacht wurden oder auf sonstigen Fehlern beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich von Daniel Sänger liegen; die Vorschriften unter „Haftung und Freistellung“ bleiben hiervon unberührt.
- 12.5. Die Wartung umfasst, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nur die technische, nicht jedoch die inhaltliche Aktualisierung der Webseite. Daniel Sänger schuldet insbesondere nicht die Aktualisierung des Impressums oder der Datenschutzerklärung.

## **13. SEO-Marketing und SEA-Kampagnen**

- 13.1. Daniel Sänger bietet dem Auftraggeber u.a. Dienstleistungen im Bereich SEO-Marketing an. Im Rahmen der Leistungserbringung schuldet Daniel Sänger ausschließlich die Durchführung von Maßnahmen, die nach eigener Erfahrung von Daniel Sänger das Suchmaschinen-Ranking positiv beeinflussen können oder vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. ein bestimmtes Ranking in der Google Trefferliste) wird im Rahmen der SEO-Dienstleistungen dagegen nur dann geschuldet, wenn dieses ausdrücklich zugesichert wurde. Marketing-Leistungen können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monaten wieder abbestellt werden
- 13.2. Daniel Sänger bietet dem Auftraggeber ferner Dienstleistungen im Bereich von SEA-Kampagnen an. Im Rahmen der Leistungserbringung schuldet Daniel Sänger ausschließlich die Unterbreitung von Vorschlägen bzgl. werbewirksamer Keywords und nach Freigabe des Auftraggeber die Durchführung der Maßnahme (Schaltung von Werbeanzeigen). Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis

(z.B. Verkaufszahlen) wird im Rahmen von SEA-Dienstleistungen nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zugesichert. Daniel Sänger hat neben dem Anspruch auf Vergütung der Dienstleistung einen Anspruch auf Aufwendungsersatz im Hinblick auf die kostenpflichtigen Anzeigen gegenüber dem Auftraggeber. Daniel Sänger trifft nicht die Verpflichtung, die Rechtmäßigkeit von Keywords zu überprüfen. Daniel Sänger unterbreitet dem Auftraggeber Vorschläge bzgl. der Buchung von Keywords. Die rechtliche Prüfung insbesondere auf die Markenrechte Dritter und Freigabe der Keywords obliegt dem Auftraggeber vor Durchführung der Kampagne.

## **14. Software / Code / Plugins**

- 14.1. Für von Daniel Sänger mitgelieferte, nicht von diesem selbst hergestellte Software / Plugins gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrags. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigefügt. Der Kunde erklärt ausdrücklich, diese anzuerkennen. Die von Daniel Sänger gelieferten Lizenzen beziehen sich lediglich auf den Objektcode.
- 14.2. Für von Daniel Sänger selbst hergestellte Software / Plugins erhält der Kunde eine Lizenz. Eine Erteilung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Die Software, deren technische Dokumentation sowie die Installationsanleitungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz (§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz).
- 14.3. Der Kunde erhält für von Daniel Sänger selbst hergestellte Software neben den technischen Dokumentationen keine weiteren individuell abgestimmten Bedienhandbücher; ferner gehört der Quellcode der Software nicht neben dem Objektcode zum Lieferumfang.
- 14.4. Aus technischen Gründen sinnvolle Änderungen und Verbesserungen an der von Daniel Sänger selbst herstellten Software / Plugins gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder Vertragsschluss sind vorbehalten.

## **15. Haftung, Mängelgewährleistung, Gestaltungsfreiheit**

- 15.1. Daniel Sänger haftet für entstandene Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit er den Vertrag nicht vorsätzlich verletzt hat, ist die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 15.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Daniel Sänger gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, Daniel Sänger trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Daniel Sänger tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 15.3. Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von

Produkt, Text und Bild. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung Daniel Sängers.

- 15.4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie gegebenenfalls sonstige erforderlichen Rechte an den von ihm zugelieferten Materialien in erforderlichem Umfang vorliegen.
- 15.5. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von Daniel Sänger erbrachten Leistungen. Verletzen diese die Rechte Dritter oder sind sonst rechtswidrig, weil sie auf rechtswidrigen Vorgaben und/oder Vorlagen des Auftraggebers beruhen, so haftet im Innenverhältnis allein der Auftraggeber. Er hat Daniel Sänger sämtlichen daraus resultierenden Schaden, einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, zu ersetzen und ihn von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Daniel Sänger wird jedoch den Auftraggeber auf mit seinen Leistungen verbundene Rechtsverletzungen hinweisen, sobald er von diesen positive Kenntnis erlangt.
- 15.6. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen (s. Sonderleistungen)
- 15.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung zu rügen. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von Bildschirmsdarstellungen sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar.
- 15.8. Soweit ein von Daniel Sänger zu vertretener Mangel vorliegt, ist er zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von im zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.
- 15.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche auf Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **16. Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen**

- 16.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in und außerhalb dieser AGB haben Dauerschuldverhältnisse (z.B. Wartungsverträge) eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt einen (1) Monat. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 6 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 17. Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

- 17.1. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 17.2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung Daniel Sängers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 17.3. Daniel Sänger räumt dem Auftraggeber für die abgenommene Reinzeichnungen die, für den jeweiligen Zweck erforderlichen, Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anders vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Dem Auftraggeber überlassene Entwurfsskizzen sind nur zur Erleichterung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers und zum internen Gebrauch durch ihn und Daniel Sänger bestimmt. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht übertragen.
- 17.4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 17.5. Daniel Sänger ist berechtigt, seine Arbeit zu signieren und auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Bei der digitalen Erfassung der Werke muss der Name Daniel Sänger mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Ferner ist Daniel Sänger berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung in angemessener Weise im Footer und im Impressum der von ihm (mit-)entwickelten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Auftraggeber hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 17.6. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 17.7. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet. Jede andere oder über den ursprünglichen Zweck hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechte-Übertragung sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung im Verhältnis zum Entgelt der ursprünglichen Nutzung entsprechenden Vergütung zulässig.
- 17.8. Alle von Daniel Sänger erbrachten Leistungen und Arbeiten dürfen uneingeschränkt zum Zweck der Eigenwerbung, als Referenz sowie zur Verlinkung genutzt werden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinweisen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 17.9. Bei Verletzung der Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Namensnennungsrechte ist Daniel Sänger berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **18. Vertraulichkeit**

- 18.1. Daniel Sänger wird alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Auftraggeber oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Daniel Sänger verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Programmierern, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

## **19. Gerichtsstand; Schlussbestimmungen**

- 19.1. Als Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz von Daniel Sänger. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2. Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis mit Daniel Sänger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von dieser.
- 19.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Grundlagen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt ebenfalls für diese Regelung.
- 19.4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann diejenige Regelung gelten, die die Parteien vor dem Hintergrund der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten.